



## **Elektronische Ausgabe des Amtsblattes - Sonderausgabe**

Sonderausgabe 05/2021 vom 29.03.2021

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021**

### **Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 29.03.2021**

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 6, 7, 8, und 14 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09.01.2019 - IfSGZuVO - (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12.01.2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05.03.2021 (SächsCoronaSchVO) die folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- 1.) Nr. 1 bis 6 der Allgemeinverfügung des Landkreise Bautzen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 08.03.2021 wird aufgehoben.

---

#### **Impressum**

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

- 2.) Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 30.03.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß § 32 und 54 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8c Abs. 1 der SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO (hier § 8 Absatz 1) kann der zuständige Landkreis begrenzte und definierte Lockerungen von Schutzmaßnahmen zulassen, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis an fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Mit der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 hat der Landkreis Bautzen von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Folgende Maßnahmen wurden zugelassen:

- Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung (Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021),
- Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen (Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021),
- die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung ab dem 15.03.2021 (Nr. 3 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021),
- die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung ab dem 15.03.2021 (Nr. 4 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021),
- die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b der SächsCoronaSchVO (Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021).

Nach § 8c Abs. 1 der SächsCoronaSchVO sind die genannten Maßnahmen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben, soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.

Mit der Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 29.03.2021 wurde festgestellt, dass der Landkreis Bautzen den Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen

auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat. So lag die Inzidenz im Landkreis Bautzen nach den Bekanntmachungen des RKI am 25.03.2021, 00.00 Uhr bei 123,4, am 26.03.2021, 00.00 Uhr bei 125,8 und am 27.03.2021, 00.00 Uhr bei 136,8.

Somit ist die rechtliche Grundlage zur Aufhebung der mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 zugelassenen Maßnahmen gegeben.

Der Landkreis Bautzen ist daher zur Aufhebung der Maßnahmen verpflichtet.

Nr. 2.) dieser Allgemeinverfügung regelt das Wirksamwerden der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 29.03.2021

Michael Harig  
Landrat

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

### **Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 29.03.2021**

Der Landkreis Bautzen macht gemäß § 8f Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) öffentlich bekannt:

#### **I.**

**Der Inzidenzwert von 100 Neuninfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird in dem Landkreis Bautzen seit dem 25.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI). So lag die Inzidenz im Landkreis Bautzen nach den Bekanntmachungen des RKI am 25.03.2021, 00.00 Uhr bei 123,4, am 26.03.2021, 00.00 Uhr bei 125,8 und am 27.03.2021, 00.00 Uhr bei 136,8.**

#### **II.**

**Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist nach § 8e Abs. 1 der SächsCoronaSchVO das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund im Landkreis Bautzen untersagt (Ausgangsbeschränkung). Triftige Gründe sind:**

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, von teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
4. der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 geöffnet sind,
5. der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,

6. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
7. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 4 Absatz 4 sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote,
8. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
9. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
10. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
11. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,
12. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
13. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebs- und Personalversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

14. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,
15. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1,
16. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
17. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,
18. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,
19. Sport und Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1,
20. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
21. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,
22. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 21 genannt werden.

### III.

**Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, gilt im Landkreis Bautzen § 2 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO mit der Maßgabe, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit**

- 1.) **den Angehörigen des eigenen Hausstandes und**
- 2.) **einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes**

**zulässig ist. Kinder unter 15 Jahren werden dabei nicht berücksichtigt.**

Bautzen, den 29.03.2021

Michael Harig  
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Festlegung von Alkoholverbotzonen**

**Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 29.03.2021**

Der Landkreis Bautzen macht öffentlich bekannt:

**Aufgrund der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Bautzen untersagt (Alkoholverbot).**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung [IfSGZuVO]) sowie der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Alkoholverbotzonen**

- 1.1 Auf den in der **Anlage** konkret bezeichneten öffentlichen Orten und Plätzen ist der Konsum von Alkohol generell untersagt.
- 1.2 Zudem - soweit nicht unter 1.1. bereits aufgeführt - ist der Konsum von Alkohol im Landkreis Bautzen auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, an allen Bushaltestellen, Bahnhöfen, Marktplätzen und Tankstellen sowie vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, untersagt.

**2. Ordnungswidrigkeit**

Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG, § 11 Absatz 2 Nr. 2u der SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **3. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 30.03.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf oder Rücknahme längstens bis Ablauf des 18.04.2021.

#### **Begründung**

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

#### **Zu Nr. 1:**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG).

Der Deutsche Bundestag hat am 27.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Nach § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen, soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.



Mit der Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 29.03.2021 wurde festgestellt, dass der Landkreis Bautzen den Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat. So lag die Inzidenz im Landkreis Bautzen nach den Bekanntmachungen des RKI am 25.03.2021, 00.00 Uhr bei 123,4, am 26.03.2021, 00.00 Uhr bei 125,8 und am 27.03.2021, 00.00 Uhr bei 136,8.

Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen (§ 8e Absatz 2 Satz 2 der SächsCoronaSchVO).

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o.ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Alkoholkonsumverbot trägt offensichtlich zu einer Verringerung infektiologisch bedenklicher Kontakte bei, indem es auf die unbestreitbar enthemmende Wirkung von Alkohol abzielt. Die enthemmende Wirkung von Alkohol erscheint ohne Weiteres dazu angetan, die Wirksamkeit der zur Kontaktbeschränkung und zur Einhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum erlassenen Regelungen negativ zu beeinflussen. Dass die diesbezüglichen Vorgaben bei alkoholbedingter Enthemmung zwar nicht notwendigerweise vorsätzlich missachtet, aber schlicht vergessen werden können, dürfte nicht zweifelhaft sein. Im Übrigen dürfte auch davon auszugehen sein, dass die Bereitschaft zur Einhaltung hygienerechtlicher Schutzvorschriften in einer auch alkoholbedingt enthemmten Grundstimmung generell sinkt.

Bei den in der Anlage genannten Örtlichkeiten war festzustellen, dass immer wieder Treffen von Personen stattfanden, welche Alkohol konsumierten. Neben der Benennung konkreter einzelner Orte gilt dies auch für Bushaltestellen, Bahnhöfe und Tankstellen sowie dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, so dass diese zusammenfassend für das gesamte Kreisgebiet ergänzend benannt werden können.

## **Zu Nr. 2:**

Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG, § 11 Absatz 2 Nr. 2u der SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Zu Nr. 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 30.03.2021 bis auf Widerruf oder Rücknahme längstens bis Ablauf des 18.04.2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 29.03.2021

Michael Harig  
Landrat

## Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über die Festlegung von Alkoholverbotzonen vom 29.03.2021

Gemeinde/ Stadt	Öffentliche Orte und Plätze an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist
Bautzen	Kornmarkt
Bautzen	Buttermarkt
Bautzen	Reichenstraße
Bautzen	Hauptmarkt
Bautzen	Holzmarkt
Bautzen	Grünanlage Am Stadtwall
Bautzen	Grünanlage Am Ziegelwall
Bautzen	Grünanlage Wallstraße
Bautzen	Grünanlage Schilleranlagen
Bautzen	Vorplatz Deutsch-Sorbisches Volkstheater
Bernsdorf	August-Bebel-Park
Bischofswerda	Goethepark
Bischofswerda	Käthe-Kollwitz-Park
Bischofswerda	Lutherpark
Bischofswerda	Schillerpark
Hoyerswerda	Lausitzer Platz
Hoyerswerda	Lipezker Platz
Hoyerswerda	Zentral-Park
Hoyerswerda	Jürgen-von-Woyski-Park
Hoyerswerda	Park am Ehrenhain
Hoyerswerda	Park Alte Berliner Straße
Kamenz	Volkspark
Kamenz	Parkdeck an der Mönchsmauer (Lessingplatz)
Kamenz	Parkplatz Hohe Straße (Auenstraße)
Pulsnitz	Stadtpark (Poststraße Ecke Bahnhofstraße)
Pulsnitz	Parkanlage Brauereiteich (Siegesbergstr. Ecke Bischofswerdaer Straße)

Pulsnitz	Schlosspark/ Schlossteich
Pulsnitz	Parkanlage (ehemalige Segeltuchfabrik - Grüne Straße)
Pulsnitz	Areal auf dem Keulenberg (Goldene Wurzel und Aussichtsturm) - OT Oberlichtenau
Pulsnitz	Schutzhütte am Fuße des Keulendorfs (Keulenbergstraße) - OT Oberlichtenau
Radeberg	Röderpark
Radeberg	Gelbkehain
Radeberg	Spielplatzbereich Am Baumhaus
Radeberg	Spielplatzbereich Am Sandberg
Radeberg	Spielplatzbereich Flügelweg
Radeberg	Spielplatzbereich Zur Sternwarte
Radeberg	Spielplatzbereich Jagdweg
Radeberg	Spielplatzbereich Pfarrer-Weineck-Platz
Radeberg	Spielplatzbereich Am Sandweg
Radeberg	Spielplatzbereich Zum Weißiger Kirchsteig
Sohland (a.d. Spree)	Gerhart-Hauptmann-Straße 4, 4a, 5